

4409 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit (Grundrechtsbeschwerde-Gesetz - GRBG)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll dem Betroffenen selbst die Möglichkeit geboten werden, behauptete Grundrechtsverletzungen bei der Handhabung der Strafverfahrensvorschriften durch die Gerichte an den Obersten Gerichtshof heranzutragen und so in seinem eigenen Fall Recht zu erlangen. Zugleich soll sich im Interesse der Rechtseinheit, Rechtssicherheit und Rechtsfortbildung eine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu den Rechtsfragen der Haft herausbilden, die allen Gerichten und Staatsanwaltschaften eine Richtschnur für die grundrechtskonforme Handhabung der Haftvorschriften bietet.

Mit dem Grundrechtsbeschwerde-Gesetz wird der Oberste Gerichtshof zu einem Verfassungsgericht ausgebaut, das den Grundrechtsschutz wahrzunehmen hat, und zwar zunächst einmal im Bereich der Strafgerichtsbarkeit und nur für das besonders sensible Grundrecht auf persönliche Freiheit.

Die Grundrechtsbeschwerde wird eine "wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz" sein, wie sie Art. 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention für den Fall einer Verletzung der in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten von den Mitgliedstaaten verlangt.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit (Grundrechtsbeschwerde-Gesetz - GRBG) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Erich M o s e r
Berichterstatter

Mag. Herbert B ö s c h
Vorsitzender